



## **Merkblatt: Impfen in Apotheken**

### **Einleitung**

In diesem Merkblatt werden die spezifischen Anforderungen an das Impfen in Apotheken erläutert.

### **Qualitätssicherungssystem**

Gemäss Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Heilmittelgesetz (BR 500.500) muss jede Apotheke ein Qualitätssicherungssystem unterhalten, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der durch zu-führenden Arbeiten und Dienstleistungen angemessen ist.

In Bezug auf das Impfen müssen somit:

- diesbezügliche Abläufe im betriebsinternen QSS abgebildet und lückenlos dokumentiert sein,
- vor Ort ein schriftliches Notfallkonzept vorliegen,
- Regelungen betreffend der Raum- und Personalhygiene schriftlich festgelegt sein.

### **Notfallausrüstung**

Die Apotheke, die in ihren Räumlichkeiten Impfungen vornehmen möchte, muss über ein geeignetes Notfallequipment verfügen wie zum Beispiel:

- Sauerstoff
- Antihistaminikum in Tablettenform
- Cortison Präparat in Tablettenform
- Bronchospasmolytikum in Sprayform
- Adrenalin Fertig-Spritze.

Die Anwendung der Notfallmedikamente sowie entsprechende Folgemassnahmen müssen im schriftlichen Notfallkonzept beschrieben sein.

### **Impfausweis**

Auf dem Impfausweis sind der Name des Impfstoffes, die Dosis, die Chargennummer sowie das Datum der Impfung zu verzeichnen. Die Apothekerin oder der Apotheker hat die Impfung schriftlich mit Unterschrift und Stempel der Apotheke zu bestätigen.